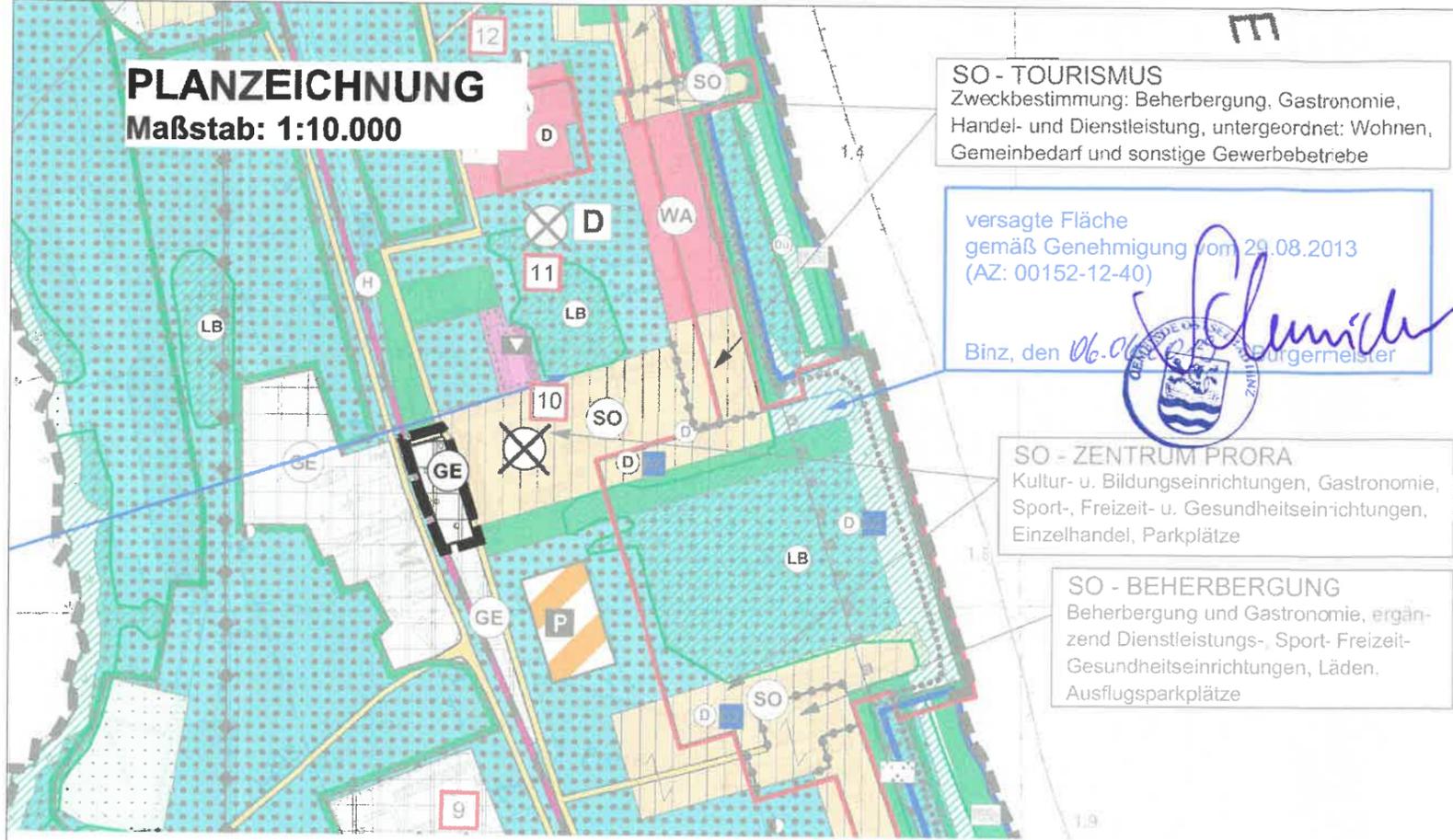


PLANZEICHNUNG

Maßstab: 1:10.000



SO - TOURISMUS
Zweckbestimmung: Beherbergung, Gastronomie, Handel- und Dienstleistung, untergeordnet: Wohnen, Gemeinbedarf und sonstige Gewerbebetriebe

versagte Fläche
gemäß Genehmigung vom 29.08.2013
(AZ: 00152-12-40)
Binz, den 06.06.2019
Bürgermeister

SO - ZENTRUM PRORA
Kultur- u. Bildungseinrichtungen, Gastronomie, Sport-, Freizeit- u. Gesundheitseinrichtungen, Einzelhandel, Parkplätze

SO - BEHERBERGUNG
Beherbergung und Gastronomie, ergänzend Dienstleistungs-, Sport-, Freizeit-, Gesundheitseinrichtungen, Läden, Ausflugsparkplätze

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und §§ 1 bis 11 BauNVO)

Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrswege
(§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen

Sonstige Planzeichen
 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung



Übersichtsplan ohne Maßstab

raith hertelt fuß | Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
Freie Stadtplaner, Architekten und Landschaftsarchitekten
Hirschstraße 53, 76133 Karlsruhe www.stadt-landschaft-region.de Frankendamm 5, 18439 Stralsund

Gemeinde Ostseebad Binz
2. Änderung des Flächennutzungsplans
(für den Bereich Gewerbegebiet Prora III an der Poststraße)

Genehmigungsfassung

Fassung vom 04.04.2017, Stand 12.09.2018

Maßstab 1:10000

VERFAHRENSVERMERKE

- 1) Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **02.03.2017**. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz am **03.04.2017** erfolgt.
- 2) Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPlG über die Absicht, der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes, informiert worden.
- 3) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde durch Vorstellung und Erörterung des Vorentwurfs, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, am **28.06.2017** durchgeführt.
- 4) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind frühzeitig mit Schreiben vom **08.06.2017** informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 5) Die Behörden und die sonstigen von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom **19.07.2018** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- 6) Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB ist durch öffentliche Auslegung des Entwurfs der 2. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung, Umweltbericht und umweltrelevanten Informationen vom **31.07.2018 bis 03.09.2018** während folgender Zeiten in der Gemeindeverwaltung Ostseebad Binz Montag, Mittwoch und Donnerstag von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr, Dienstag von 8.00-12.00 Uhr und 13.00-17.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr durchgeführt worden. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, das Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können als Bekanntmachung am **19.07.2018** im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz bekannt gemacht worden.
- 7) Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie der Behörden am **13.12.2018** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

8) Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am **13.12.2018** von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Begründung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans wurde von der Gemeindevertretung gebilligt.

Binz, den 06.06.2019
Bürgermeister

9) Mit Ablauf der Genehmigungsfrist am **15.04.2019** ist nach § 6 Abs. 4 Satz 4 BauGB die Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplans durch Fristablauf eingetreten (Genehmigungsfiktion).

Binz, den 06.06.2019
Bürgermeister

10) Der Flächennutzungsplan in der Fassung der 2. Änderung der Gemeinde Ostseebad Binz wird hiermit ausgefertigt.

Binz, den 06.06.2019
Bürgermeister

11) Die Erteilung der Genehmigung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes (hier Genehmigungsfiktion) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am **07.06.2019** durch Abdruck im Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Ostseebad Binz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und § 215 Abs. 2 BauGB sowie § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Ablauf des **07.06.2019** in Kraft getreten.

Binz, den 06.06.2019
Bürgermeister